



Restrisiko durch Minen bleibt bestehen

Im ehemaligen Gebiet der innerdeutschen Grenze besteht nach wie vor eine Gefährdung durch unentdeckte Minen. So fanden Pilzsammler Ende September 2020 am ehemaligen Grenzstreifen zwischen Rotheul und Mitwitz einen noch aktiven Sprengkörper. Bereits in den Wochen zuvor war nahe Gessendorf eine Mine entdeckt worden. Nachdem das Gebiet durch die Polizei weiträumig abgesperrt wurde, sprengten Spezialisten des Thüringer Landeskriminalamtes die Mine, bei der es sich um den Sprengsatz einer Holzkastenmine handelte. Darin waren circa 200 Gramm des Sprengstoffes TNT enthalten, der lebensgefährliche Wirkung gezeigt hätte.

Gemeinsam mit der Polizei weist der Landkreis Sonneberg deshalb darauf hin, dass entlang des landschaftlich reizvollen und für Freizeitaktivitäten beliebten Grünen Bandes noch immer ein Minen-Restrisiko besteht, welches ernst genommen werden sollte.

Trotz groß angelegter Minen- und Kampfmittelberäumungen zu Beginn der 1990er Jahre konnten die während der deutschen Teilung ausgebrachten Sprengkörper nicht gänzlich gefunden und unschädlich gemacht werden. Durch Überschwemmungen, Bodenerosion oder Tieraktivität können sich die Sprengfallen mitunter auch in bislang unbekanntem Bereichen des ehemaligen Grenzstreifens befinden. Bleiben Sie deshalb bei Besuchen im Grünen Band auf den befestigten Kolonnenwegen.

Landrat Hans-Peter Schmitz: „Weite Teile unseres Landkreises Sonneberg gehören zum ehemaligen Gebiet der innerdeutschen Grenze. Angesichts der hohen Zahl der vom DDR-Regime ausgebrachten Minen geht hier trotz der Räumungsaktionen unmittelbar nach der Wende noch immer eine Restgefahr aus. Ich bitte daher alle Pilzsammler, Wanderer und andere Besucher des Grünen Bandes: Nehmen Sie die Warnungen ernst und verlassen Sie nicht die Wege! Wir wollen nicht, dass Menschen durch unentdeckte Sprengkörper verletzt werden oder gar zu Tode kommen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!“



Aufnahme der gefundenen und später kontrolliert gesprengten Holzkastenmine nahe Rotheul (Foto: Polizei)

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Information des Umweltamtes: Verbrennen von Ast- und Strauchschnitt nicht erlaubt	02
Aufruf zur Einreichung von Konzepten für das Jahr 2021 zur Umsetzung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“	02
Bekanntmachung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde: 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WAZ Sonneberg	02
Beschlüsse des Kreisausschusses	03
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses	04
Bekanntmachungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbands Sonneberg	04

Nichtamtlicher Teil

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Südthüringen	07
Neue Tonnen für Altpapier werden im Landkreis Sonneberg verteilt	08
Weitere Pflegemaßnahmen im Grünen Band	08
November-Termine der Mütter & Väter Beratung	09
Neuer Flyer informiert zum Jugendamt	09

Der Landrat

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 3. Oktober 2020 wurde im ganzen Bundesgebiet dem 30. Jahrestag der deutschen Wiedervereinigung gedacht. Leider konnte dieses bedeutende Jubiläum aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie nicht in dem Maße gefeiert werden, wie man dies vielerorts vorhatte. So musste auch unsere eigene, grenzenlos-fränkische Wiedervereinigungsfeier in Ummerstadt abgesagt werden, zu der die Landkreise Hildburghausen, Coburg, Hassberge und Sonneberg sowie die Stadt Coburg mehrere tausend Gäste gerne eingeladen hätten. Dennoch war der diesjährige Einheitstag bei vielen Menschen unserer Region präsent und Anlass, um 30 Jahre deutsche Einheit aus persönlicher Sicht zu bewerten.

Ich für meinen Teil kann sagen, dass ich die friedliche Wiedervereinigung unseres Vaterlandes nach wie vor als großes Geschenk der Geschichte ansehe, auf das wir mit Stolz und Dankbarkeit zurückblicken sollten. Sie beendete die über 40-jährige staatliche Trennung von Familien und Freunden und eröffnete Vielen neue Chancen in einem freien, geeinten und demokratischen Deutschland in der Mitte Europas.

Ich verkenne jedoch nicht, dass in der so rasanten Wendezeit auch tiefgreifende Fehler gemacht wurden und es bei dem gewaltigen sozialen wie ökonomischen Veränderungsprozess auf dem Gebiet der ehemaligen DDR auch viele Benachteiligte gab. Auch hat man 1990 aus meiner Sicht die einmalige Chance verpasst, die guten Dinge beider Staaten zusammenzuführen. Letztlich aber muss man sagen, dass die deutsche Einheit eine enorme Herausforderung war, für die es keine Blaupause gab. Und so bleibt es selbstverständlich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die bestehenden Unterschiede auszumerzen und die Lebensverhältnisse weiter anzugleichen.

Umso mehr freue ich mich, dass in unserer länderübergreifenden Region die Einheit in spürbar hohem Maß von den Menschen vorgelebt wird. Hier bei uns, zwischen Rennsteig und Obermain, ist zum großen Teil zusammengewachsen, was zusammengehört. Lassen Sie uns deshalb das Gemeinsame weiter ausbauen!


Ihr Landrat
Hans-Peter Schmitz



Landratsamt Sonneberg Umweltamt

Verbrennen von Ast- und Strauchschnitt nicht erlaubt

In Thüringen und somit auch im Landkreis Sonneberg ist seit Dezember 2015 das Verbrennen von Ast- und Strauchschnitt nicht erlaubt. Nach Bundesabfallgesetz (Kreislaufwirtschaftsgesetz) ist vorgegeben, dass Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, nämlich dem Landkreis anzudienen sind. Dies gilt ebenso für Baum- und Strauchschnitt. Im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen wurde die Möglichkeit einer Ausnahme mittels Allgemeinverfügung zur Beseitigung durch Verbrennen durch das Land Thüringen nicht mehr eingeräumt.

Sollte eine Eigenverwertung, welche in Form von Kompostierung bzw. Schreddern/Häckseln erfolgen kann, nicht möglich bzw. nicht gewünscht sein, muss eine Anlieferung an den Grünannahmestellen des Landkreises erfolgen. Die Grüngutannahmestellen des Landkreises Sonneberg sind im Terminheft des Amtes für Abfallwirtschaft des Landkreises Sonneberg, welches jedem Haushalt zugestellt wurde, zu entnehmen oder auf der Website der Abfallwirtschaft Sonneberg (www.abfallwirtschaft-sonneberg.de) einzusehen. Bei Fragen steht die Abfallbehörde des Landratsamts Sonneberg unter der Telefonnummer 03675/871-447 gern zur Verfügung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz, was das auch das Verbrennen von Ast- und Strauchschnitt darstellt, wird dieses Delikt ordnungsrechtlich verfolgt.

Landratsamt Sonneberg Jugendamt

Aufruf zur Einreichung von Konzepten für das Jahr 2021 zur Umsetzung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ und „Denk bunt – Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ im Landkreis Sonneberg

Durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ unterstützen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend, Sport mit dem Landesprogramm „Denk bunt“ den Landkreis Sonneberg auch 2020 dabei, die „Partnerschaft für Demokratie“ als regionales Bündnis weiterzuentwickeln. Demokratie zu leben bedeutet, Verantwortung für die Gestaltung der Gesellschaft zu übernehmen. Lebendig wird Demokratie, wenn sich jeder Einzelne durch konkretes Handeln aktiv beteiligt.

Zuletzt erhielten bereits 13 Projekte die Bewilligung, ihr Projektvorhaben in die Tat umzusetzen. Aktuell bewilligt ist z.B. das Projekt Improvisationstheater „Time for you – ich traue mir und dir was zu“ in der SGS „Sibylle Abel“ in Sonneberg. In dem Projekt wird den Schüler*innen das Maskentheater als Fortführung vom Improvisationstheater vorgestellt und eingeübt. Die Workshops werden in den Klassenstufen 6 bis 8 an vier aufeinanderfolgenden Projekttagen stattfinden. Den Jugendlichen sollen neben kommunikativen Fähigkeiten auch konfliktlösende Strategien vorgestellt und nahegebracht werden. Zudem sollen Empathie, Selbstwert und die emotionale Intelligenz gestärkt werden.

Für die kommende Förderperiode sind Vereine und Initiativen wieder dazu aufgerufen, Projektkonzepte einzureichen. Ob Musik-, Sport-, Trachten- Ortsvereine oder freiwillige Feuerwehren, alle können dazu beitragen, eine lebendige demokratische Kultur in unserem Landkreis zu entwickeln und zu fördern.

Wünschenswert wäre es, wenn die Vorhaben mit anderen Projekten vernetzt oder im Rahmen von Kooperationen durchgeführt werden. Besonders großer Wert wird bei der Auswahl der Projekte auf das Potenzial zur Entwicklung nachhaltiger lokaler Strukturen und die Einbindung und Sensibilisierung breiter Bevölkerungskreise gelegt.

Ein potentiell Projekt sollte sich einem der folgenden Handlungsschwerpunkte zuordnen lassen:

- Öffnung interkultureller Perspektiven in einer vielfältigen Gesellschaft
- historische Aufarbeitung zu Diktaturerfahrungen im lokalen Kontext
- Einbeziehung und Stärkung von Vereinen und Verbänden zur Förderung eines weltoffenen, toleranten und wertschätzenden Miteinanders
- Aktivitäten und Projekte im ländlichen Raum zur Demokratieförderung und Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements

Bewerben können sich alle nichtstaatlichen Organisationen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und die Ressourcen haben, ein Projekt fachgerecht umzusetzen. Keine Anträge können Schulen (nur als Kooperationspartner von Fördervereinen), Kommunen, Einzelpersonen oder Initiativen ohne Rechtsform stellen. Die Bewerbung erfolgt durch ein Antragsformular und einen Finanzplan, die man im Federführenden Amt (Landratsamt) bei Herrn Oberender oder bei der Koordinierungs- und Fachstelle sowie auf der Internetseite des Landkreises (www.kreis-sonneberg.de/bundesprogramme/demokratie-leben) erhalten kann.

Die Mitarbeiter der Koordinierungs- und Fachstelle stehen Ihnen bei der Erarbeitung der Anträge gerne unterstützend zur Seite. Sie beraten unverbindlich und niedrigschwellig bei allen inhaltlichen und fachlichen Fragen rund um alle Projektideen sowie bei Rückfragen zum Bundes- und Landesprogramm. Außerdem begleiten und unterstützen sie die Träger mit bewilligten Projekten auch bei der Durchführung und Abrechnung der Projekte.

Alle eingereichten Konzepte werden im Begleitausschuss, bestehend aus 19 Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen des Vereinswesens, der Jugend, Politik und Zivilgesellschaft diskutiert und es wird über eine Förderung entschieden.

Antragsfrist für diese Ausschreibungsrunde ist der **22.11.2020**. Bis zu diesem Datum müssen die Konzeptanträge im Landratsamt Sonneberg elektronisch sowie in Schriftform eingegangen sein.

Des Weiteren gibt es auch die Möglichkeit über „Mikroprojekte“ eine Förderung bis zu einer Höhe von 500 EUR zu beantragen. Mit einem Mikroprojekt kann kurzfristig auf Situationen reagiert und es können Projekte gefördert werden, die einer schnellen Umsetzung bedürfen. Außerdem können unbürokratisch und schnell Ideen unterstützt werden. Gefördert werden mit diesen Mitteln Vorhaben, wie zum Beispiel: Diskussionsveranstaltungen, Lesungen, Trainings, Seminare, Film- und Theateraufführungen, Ausstellungen, Feste, Malaktionen, Fahrten u.Ä., wenn ein inhaltlicher Programmbezug besteht.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Herr Uwe Oberender vom Landratsamt Sonneberg (Telefon 03675/871-224 / E-Mail: uwe.oberender@lksn.de), und die Mitarbeiter der Koordinierungs- und Fachstelle (Telefon: 03675/46997726 / E-Mail: vielfalt-statt-einfalt@wbm-sonneberg.de) gerne zur Verfügung.

Landratsamt Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 24.09.2020, Beschlussnummer VV 03/93A/20) amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 19.10.2020

Im Auftrag

Dr. Höfner

(Dienstsiegel)

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), folgende 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 14.01.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 02/2019 vom 27.02.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Verbandsmitglieder

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sonneberg:

Frankenblick, Föriztal, Stadt Schalkau, Stadt Sonneberg, Stadt Steinach, Stadt Lauscha (ohne den Ortsteil Ernstthal)“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Sonneberg, den 16.10.2020
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

der Ausschuss für Landkreisentwicklung,
Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV mit
als Stellvertreter für
anstelle von
der Ausschuss für Bau und Vergabe mit
als Stellvertreter für
anstelle von
neu besetzt.“

Herrn Andreas Pawletta
Frau Daniela Reißmann
Herrn Tobias Rosenbaum,
Herrn Andreas Pawletta
Herrn Steffen Haupt
Herrn Dr. Heiko Voigt

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss des Kreisausschusses vom 27.05.2020

Beschluss – Nummer: 88/08/2020
Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 29.01.2020

Beschluss – Nr. 55/05/2020
Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:
„Der Vorsitzenden des Ausschusses für Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Frau Isolde Baum, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 29.01.2020 Rederecht erteilt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 56/05/2020
Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Die Jahresrechnung 2018 des Landkreises Sonneberg wird nach § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung festgestellt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 57/05/2020
Entlastung der im Jahr 2018 amtierenden Landräte und der Beigeordneten nach Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Auf der Grundlage der nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellten Jahresrechnung 2018 des Landkreises Sonneberg werden
1. für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 der Landrätin, Frau Christine Zitzmann, und dem hauptamtlichen Beigeordneten, Herrn Hans-Peter Schmitz,
und
2. für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 dem Landrat, Herrn Hans-Peter Schmitz,
Entlastung erteilt.
Der ehrenamtliche Beigeordnete, Herr Reinhard Zehner, wird entlastet, sofern er die Landrätin bzw. den Landrat vertreten hat.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 58/05/2020
Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Die Satzung des Kreisjugendamtes des Landkreises Sonneberg wird beschlossen.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 59/05/2020
Änderung der Besetzung der Ausschüsse für Umwelt und Landwirtschaft, Rechnungsprüfung, Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV sowie Bau und Vergabe

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der CDU/FDP-Fraktion wird der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft mit dem Mitglied
anstelle von
der Ausschuss für Rechnungsprüfung mit
als Stellvertreter für
anstelle von

Herrn Andreas Pawletta
Herrn Tobias Rosenbaum,
Herrn Dr. Heiko Voigt
Frau Daniela Reißmann
Herrn Tobias Rosenbaum,

Beschluss – Nr. 60/05/2020

Erteilung von Rederecht
Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Vorsitzenden der AfD-Fraktion des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Herrn Jürgen Treutler, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 29.01.2020 Rederecht erteilt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 61/05/2020

Beschlussantrag Kreistagsfraktion AfD:

„Verabschiedung einer Resolution: „Keine Windkraftanlagen im Sonneberger Land““
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
Resolution „Keine Windkraftanlagen im Sonneberger Land“
„Mit Bedauern und großem Misstrauen sehen wir einer schädlichen Entwicklung entgegen. Wir wollen nicht unsere Landschaft und den Lebensraum heimischer Arten, unsere Tourismuswirtschaft und Teile unserer Landschaft der sogenannten Energiewende opfern.
Darum spricht sich der Kreistag gegen jegliche Versuche aus, auf dem heutigen Gebiet des Landkreises Sonneberg Windkraftanlagen und zugehörige Stromtrassen zu planen und zu errichten.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 62/05/2020

Erteilung von Rederecht
Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Frau Almuth Beck, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 29.01.2020 Rederecht erteilt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 63/05/2020

Erteilung von Rederecht
Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Mitglied der AfD-Fraktion des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Herrn Roland Schliewe, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 29.01.2020 Rederecht erteilt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 64/05/2020

Beschlussantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE.GRÜNE
„Familienfreundlicher Landkreis – Unterstützung junger Familien“

Der Kreisausschuss beschließt:
„Der Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE – Familienfreundlicher Landkreis – Unterstützung junger Familien – zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12.02.2020 wird abgelehnt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 65/05/2020

Beschlussantrag der Kreistagsfraktion CDU/FDP
„Unterstützung des Vorschlags auf Umbenennung der Staatlichen Gemeinschaftsschule Sonneberg“

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Der Kreistag des Landkreises Sonneberg unterstützt den Vorschlag der Schulkonferenz der Staatlichen Gemeinschaftsschule Sonneberg auf Umbenennung der Bildungseinrichtung in Staatliche Gemeinschaftsschule „Sibylle Abel“.“

Schmitz, Landrat Siegel

**Beschluss – Nr. 66/05/2020****Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages
Der Kreisausschuss beschließt:**

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12.02.2020 wird erteilt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Sonneberg, den 21.08.2020

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 22.06.2020**Beschluss – Nr. 27/06/2020****Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
Bestätigung der Tagesordnung vom 22.06.2020**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 22.06.2020 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 28/06/2020**Genehmigung der Niederschrift vom 20.01.2020 – öffentlicher Teil**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2020 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 29/06/2020**Genehmigung der Niederschrift vom 02.03.2020 – öffentlicher Teil**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2020 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 30/06/2020**Beschlussfassung zum Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg –
Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung für das Kita-Jahr
2020/2021**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2020/2021 – wird bestätigt.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 31/06/2020**Beschlussfassung zur Umsetzung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit
in der Stadt Neuhaus/Rwg.“ durch einen anerkannten Träger der freien
Jugendhilfe**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuhaus/Rwg. wird im Rahmen des Jugendförderplanes 2017 - 2021 durch den Träger: ‚Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V.‘ umgesetzt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg****Beschluss der 92. (A) Verbandsversammlung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
vom 21.08.2020 – öffentlicher Teil****Beschluss-Nr. VV 01/92A/20****Anschluss der Versorgungsgebiete (VG) Rabenäußig und Hohe Tanne an
das VG Mengersgereuth-Hämmern**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt, gemäß § 35 Absatz (1) Punkt 12 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019, die Versorgungsgebiete (VG) Rabenäußig und Hohe Tanne, trinkwasserseitig an das VG Mengersgereuth-Hämmern anzuschließen. Die Baumaßnahme ist in das Investitionsprogramm 2021 aufzunehmen.

**Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg****Beschlüsse der 93. (A) Verbandsversammlung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
vom 24.09.2020 – öffentlicher Teil****Beschluss-Nr. VV 01/93A/20****Beitritt des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zum
Zweckverband zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT)**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt, entsprechend der Geschäftsordnung § 35 Abs. 1 Ziff. 13 dem Zweckverband „Kommunale Klärschlammverwertung Thüringen“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beizutreten. Die Werkleitung wird ermächtigt der Klärschlammkooperation bzw. dem in Gründung befindlichen Zweckverband die weitere Mitarbeit anzubieten, sofern daraus für den WAZ Sonneberg keine Verpflichtungen erwachsen.

Sonneberg, den 24.09.2020

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 03/93A/20**8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs-
und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 17 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 7. Änderung vom 14.01.2019 die in der Anlage beigefügte „8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

Sonneberg, den 24.09.2020

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 04/93A/20**2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasser-
zweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS)-**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 7. Änderung vom 14.01.2019, die in der Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS)“.

Sonneberg, den 24.09.2020

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/93A/20**2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweck-
verbandes Sonneberg - Entwässerungssatzung (EWS)-**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 7. Änderung vom 14.01.2019, die in der Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Entwässerungssatzung (EWS)“.

Sonneberg, den 24.09.2020

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 06/93A/20**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssat-
zung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
(GS-EWS)**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom



29.05.1998 in der Fassung der 7. Änderung vom 14.01.2019, die in der Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)“.

Sonneberg, den 24.09.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 07/93A/20

Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den OT Bachfeld der Stadt Schalkau

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt, gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 12 i.V.m. Ziffer 14 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019, die Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den OT Bachfeld der Stadt Schalkau.

Sonneberg, den 24.09.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 08/93A/20

Kenntnisnahme der Teilnehmungsberichte der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Firma Wasserwerke Sonneberg Service GmbH für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt, die in den Anlagen beigefügten Teilnehmungsberichte für das Geschäftsjahr 2019 der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Wasserwerke Sonneberg Service GmbH gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO zur Kenntnis zu nehmen.

Sonneberg, den 24.09.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 12.30-17.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), folgende 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 14.01.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ausgabe 02/2019 vom 27.02.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Verbandsmitglieder

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sonneberg:

Frankenblick, Föriztal, Stadt Schalkau, Stadt Sonneberg, Stadt Steinach, Stadt Lauscha (ohne den Ortsteil Ernstthal)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Sonneberg, den 16.10.2020
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg – Wasserbenutzungssatzung (WBS) –

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg – Wasserbenutzungssatzung (WBS) –:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 09/2003 vom 19.09.2003), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg - Wasserbenutzungssatzung (WBS) vom 09.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2014 vom 20.12.2014) wird, wie folgt, geändert:

1. Nach § 24 wird § 25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 25 Datenschutz

(1) Grundstückseigentümer, die aufgrund eines Anschluss- und Benutzungsrechtes bzw. aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs oder aufgrund von Sondervereinbarung an die öffentliche Anlage angeschlossen sind oder anschließbar sind, werden über die von ihnen erhobenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten im Rahmen einer Datenschutzerklärung nach Datenschutzgrundverordnung und Thüringer Datenschutzgesetz erstmalig vollständig oder bei entsprechenden Änderungen der Erhebung über die jeweilige Änderung informiert.

(2) Die Erhebung von grundstücksbezogenen Daten im Rahmen von Luftbilddatenauswertungen ist für die Ermittlung von gebührenrelevanten Sachverhalten im Format 20 x 20 cm je Pixel zulässig, vgl. Art. 5 Datenschutzgrundverordnung.“

2. Der bisherige § 25 wird § 26.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg – Wasserbenutzungssatzung (WBS) – tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 16.10.2020
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg – Entwässerungssatzung (EWS) –

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober



2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019m (GVBl. 2019,74), folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 27.07.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 8/2016 vom 24.08.2016) wird, wie folgt, geändert:

1. § 5 Begriffsbestimmungen

§ 5 erhält folgende Fassung: „

§ 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Als Abwasser gilt auch der aus Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kläranlage.

Teilortskanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe der dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung ohne Anschluss an die Kläranlage.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Druckentwässerungssystem

Ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren zur Schmutzwasserableitung,

- (1) im öffentlichen Teil
bestehend aus Druckentwässerungsleitungen (Sammeldruckrohrleitungen), Druckanschlussleitung und Sonderbauwerke wie Pumpwerken,
- (2) im nichtöffentlichen Teil
bestehend aus der Grundstücksdruckentwässerungsanlage

Druckentwässerungsleitungen

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem.

Grundstücksanschlüsse

a) Anschlusskanäle

sind die Leitungen im öffentlichen Bereich vom Kanal bis zum Kontrollschacht, bis zur Grundstückskläranlage oder bis zur Grundstücksgrenze,

b) Druckanschlussleitungen

sind die Leitungen im öffentlichen Bereich von der Druckentwässerungsleitung bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung

Sind Einrichtungen auf einem Grundstück mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 a), die dem Ableiten des Abwassers dienen einschließlich des Kontrollschachtes, der Grundstücksdruckentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung

sind Einrichtungen auf einem Grundstück mit Anschluss an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 b), die der dezentralen Entsorgung des Abwassers dienen.

Dies sind insbesondere Kleinkläranlagen (Grundstückskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Bei dem Anschluss an die Teilortskanalisation sind dies auch Leitungen

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Grundstücksdruckentwässerungsanlage

sind Anlagen eines Grundstücks (Druckleitung, Pump- bzw. Sammelschacht, Pumpe und technische Ausrüstung) zur Ableitung des Abwassers im Drucksystem bis zur Grundstücksgrenze.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet oder eingebracht wird. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

Straßenentwässerungsanlagen

sind Anlagen einer öffentlichen Straße zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser.

Straßenoberflächenwasser

ist das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Niederschlagswasser, welches in die Straßenentwässerungsanlage abgeleitet wird.“

2. Nach § 28 wird § 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 29 Datenschutz

- (3) Grundstückseigentümer, die aufgrund eines Anschluss- und Benutzungsrechtes bzw. aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs oder aufgrund von Sondervereinbarung an die öffentliche Anlage angeschlossen sind oder anschließbar sind, werden über die von ihnen erhobenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten im Rahmen einer Datenschutzerklärung nach Datenschutzgrundverordnung und Thüringer Datenschutzgesetz erstmalig vollständig oder bei entsprechenden Änderungen der Erhebung über die jeweilige Änderung informiert.
- (4) Die Erhebung von grundstücksbezogenen Daten im Rahmen von Luftbilddatenauswertungen ist für die Ermittlung von beitrags- und gebührenrelevanten Sachverhalten im Format 20 x 20 cm je Pixel zulässig, vgl. Art. 5 Datenschutzgrundverordnung.“

3. Nach § 29 folgt „§ 30 Inkrafttreten“ mit unveränderten Wortlaut

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 16.10.2020

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

**Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg**

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober



2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 57 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2 erhält folgende Fassung: „

§ 2

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 12 EWS, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist, sind dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Bei der erstmaligen Herstellung eines Grundstücksanschlusses als Druckentwässerungsanschluss sind die Kosten für die Pumpe und die elektrische Ausrüstung der Pumptanlage von der Erstattungspflicht ausgenommen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 16.10.2020
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz (Dienstsiegel)
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Sitzungstermine

- 04.11.2020, 15:00 Uhr:** 10. Sitzung des Kreistages Sonneberg im Gesellschaftshaus Sonneberg
11.11.2020, 15:00 Uhr: Kreisausschuss (Ort wird noch bekanntgegeben)
23.11.2020, 15:00 Uhr: Jugendhilfeausschuss (Ort wird noch bekanntgegeben)
25.11.2020, 15:00 Uhr: Kreisausschuss (Ort wird noch bekanntgegeben)

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen! Tagesordnungen, Beschlüsse und Beschlussbegründungen finden Sie im Internet unter www.kreis-sonneberg.de > **Ratsinformationssystem**.

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar:

www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt

Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Landrat

Redaktion:

Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lksn.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck:

Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

Verantwortlich für alle Anzeigen:

- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:

31.400 Exemplare (inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss:

In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Südthüringen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert den Aufbau der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) entsprechend des Bundesteilhabegesetzes deutschlandweit. Mit dem Entstehen von gut 500 Beratungsstellen – davon 20 in Thüringen – wird die bestehende Beratungsstruktur ergänzt (www.teilhabeberatung.de).

Die EUTB für Südthüringen ist vordergründig Ansprechpartner für Ratsuchende aus den Landkreisen Sonneberg, Hildburghausen, Schmalkalden-Meinungen und der Stadt Suhl. Unabhängig davon steht es jedem Ratsuchenden frei, sich an eine Beratungsstelle der eigenen Wahl zu wenden. Auf der Website www.eutb-suedthueringen.de finden Sie unter der Rubrik „Aktuelles“ regelmäßig Fachinformationen zu verschiedenen Themen. Neu ist auch, dass dieses Beratungsangebot unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgt. Man ist ausschließlich dem Ratsuchenden verpflichtet, wobei die Beratung kostenlos ist. Ziel ist es, Menschen mit und ohne Behinderung und deren Angehörige bei der Verwirklichung ihrer Wünsche und Vorstellungen von einem selbstbestimmten Leben und einer umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Miteinander zu helfen. Dabei versteht man Behinderung nicht als geistige oder körperliche Einschränkung. Vielmehr steht man allen Ratsuchenden zur Verfügung, die – in welcher Form auch immer – an der

Teilhabe am gesellschaftlichen und/oder sozialen Leben be- oder gehindert sind. Kern der Beratung ist ein landkreisübergreifendes, niedrigschwelliges, barrierefreies Angebot zum Austausch zwischen Betroffenen und zur Bereitstellung umfassender Informationen zu Leistungen in den Bereichen Rehabilitation und Teilhabe. So strebt man eine umfassende Beratung zu Anspruchsberechtigung, Ansprechpartnern und Vorgehensweise bereits vor Antragsstellung an und sieht sich als Wegweiser im gegliederten Sozialsystem unseres Landes.

Die örtliche Beratungsstelle in Neuhaus-Schierschnitz ist von Montag bis Freitag jeweils von 9 bis 17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung geöffnet. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird um Terminvereinbarung gebeten. Bei entsprechender Notwendigkeit kann die Beratung auch vor Ort erfolgen. Die Beratungen finden im Rahmen der geltenden Hygienevorschriften statt.

EUTB für Südthüringen

Bucher Straße 16, 96524 Förzitztal OT Neuhaus-Schierschnitz

Manfred Benecke

mail: eutb-nhs-benecke@email.de

Tel.: 036764-809448

Andreas Koch

mail: eutb-nhs-koch@t-online.de

Tel.: 036764-809447



Neue Tonnen für Altpapier werden verteilt

Die Firma Entsorgungswirtschaft Sonneberg GmbH tauscht in den nächsten Wochen die Blauen Tonnen für Altpapier im Landkreis Sonneberg gegen neue Tonnen aus. Ausgenommen sind Lichte und Piesau, da hier bereits im Zuge der Eingliederung in unseren Landkreis vergangenes Jahr neue Behälter verteilt wurden.

Grundlage der neuen Behälter ist eine in diesem Jahr durchgeführte Neuausschreibung des Landkreises zur Sammlung und Entsorgung des Altpapiers. In diesem Zusammenhang wurden auch neue Behälter ausgeschrieben, denn die bisherigen sind seit nunmehr 17 Jahren im Einsatz und größtenteils verschlissen. Höchste Zeit also für etwas Neues.



Der neue Altpapierbehälter

Die Auslieferung der neuen Altpapier-tonnen beginnt ab Montag, dem 2. November 2020 in der Stadt Neuhaus am Rennweg und den dazugehörigen Ortsteilen (außer Lichte und Piesau). Ziel ist es, dass alle Haushalte im Landkreis bis Ende des Jahres ihre neue Tonne haben und die alten eingesammelt sind.

Auch die neue Papiertonne hat ein Fassungsvermögen von 240 Litern. Sie ist aber nicht mehr komplett blau. Wie auch bei der Restmülltonne ist der Korpus schwarz, lediglich der Deckel bleibt noch blau.

Terminplan:

Ort	Beginn
Stadt Neuhaus am Rennweg	02.11.2020
Stadt Neuhaus am Rennweg Ortsteile (ohne Lichte und Piesau)	11.11.2020
Stadt Sonneberg (Eschenthal, Friedrichsthal, Haselbach, Hasenthal, Schneidemühle, Spechtsbrunn, Vorwerk, Georgshütte)	02.11.2020
Stadt Sonneberg (Blechhammer, Hüttengrund, Hüttensteinach)	11.11.2020
Stadt Steinach	04.11.2020
Stadt Lauscha mit Ernstthal	05.11.2020
Föritztal mit allen Ortsteilen	12.11.2020
Goldisthal	13.11.2020
Schalkau mit allen Ortsteilen	16.11.2020
Stadt Sonneberg (Steinbach)	17.11.2020
Frankenblick mit allen Ortsteilen	20.11.2020
Stadt Sonneberg (Malmerz)	27.11.2020
Stadt Sonneberg (Köppelsdorf, Oberlind, Unterlind)	01.12.2020
Stadt Sonneberg (Bettelhecken, Mürschnitz)	01.12.2020
Stadt Sonneberg (Innenstadt, Wehd, Neufang)	02.12.2020
Stadt Sonneberg (Wolkenrasen, Hönbach)	07.12.2020

Die alte Papiertonne nicht mehr verwenden!

Lassen Sie diesen Aufkleber sichtbar auf der alten Papiertonne kleben.

Stellen Sie dann Ihre alte Papiertonne leer und sichtbar in Straßennähe, damit sie abgeholt werden kann!

Ihr Entsorgungsteam

Und so funktioniert der Tonnentausch:

Die alten Papiertonnen werden nach der Leerung vom Entsorgungsunternehmen mit einem Aufkleber versehen, mit dem Hinweis die Tonne zur Abholung bereitzustellen. Ist kein Aufkleber angebracht, kann die Tonne weiter benutzt werden.

Um Platzprobleme, besonders in der Stadt Sonneberg, zu vermeiden, soll die Zeitspanne, in der alte und neue Tonnen gleichzeitig vor den Häusern stehen, so kurz wie möglich gehalten werden. Falls alte und neue Tonnen parallel stehen, dann benutzen Sie bitte die neue Tonne, denn die alte muss leer bereitgestellt werden.

Die neuen Tonnen austeilen, die alten gleich mitnehmen: Das wäre natürlich optimal, ist aber aus logistischen Gründen nicht möglich. Die Entsorgungsfirma ist bemüht, den Austausch so reibungslos wie möglich abzuwickeln. Da insgesamt über 17.000 Altpapier-tonnen ausgetauscht werden müssen, kann es möglicherweise zu Verzögerungen beim Ausliefern bzw. Einsammeln kommen. Hierfür bitten wir um Verständnis und vertrauen auf Ihre Unterstützung. (Hinweis: Der Austausch der 1,1 Kubikmeter-Sammelcontainer für Altpapier erfolgt separat.)

Amt für Abfallwirtschaft

Aufkleber für den alten Altpapierbehälter

Weitere Pflegemaßnahmen im Grünen Band

Der Zweckverband „Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“ hat für den Zeitraum zwischen dem 01.10.2020 bis 31.01.2021 drei Entbuschungsmaßnahmen im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ an verschiedene Forstunternehmen aus den Landkreisen Sonneberg und Coburg vergeben. Konkret finden im Grünen Band im Naturschutzgebiet „Mürschnitzer Sack“ auf einer Gesamtfläche von 1,48 Hektar Rodungs- und Auflichtungsmaßnahmen sowie eine „auf-Stock-Setzung“ statt. Diese haben die Förderung des Offenland-Biotopcharakters des Grünen Bandes sowie den Erhalt, die Wiederherstellung und Entwicklung der Heidelandschaft, die sich auf den angrenzenden Flächen bereits flächendeckend etabliert hat, zum Ziel.

Die gleiche Zielsetzung hat die Maßnahme, die in den Gemarkungen Rückerswind und Korberoth stattfinden wird. Hier soll der Kolonnenweg auf einer Länge von rund 800 Metern beidseitig auf einer Breite von drei bis sieben Metern freigeschnitten werden (Gesamtflächengröße: 0,87 Hektar).

Außerdem soll im Naturschutzgebiet „Alte Meilschnitz“ auf einer Fläche von 0,44 Hektar eine Rodung mit anschließender Forstmulchung stattfinden. Ziel ist die Wiederherstellung von frischem Grünland, das anschließend extensiv mit Schafen und Ziegen beweidet werden wird. Auch wird dadurch der Offenland-Biotopverbund des Grünen Bandes gefördert.

Was zwar auf den ersten Blick zum Teil wie ein reiner Kahlschlag aussieht, wird auf längere Sicht einer größeren Vielfalt an Pflanzen und Tieren einen wertvollen Lebensraum bieten. Darunter fallen Arten wie beispielsweise Baumpieper, Zauneidechse, Flachbärlapp oder Vogelfuß-Wicke. Innerhalb der Maßnahmen werden insbesondere Fichten und Birken entfernt, während landschaftsprägende Bäume – darunter alte Eichen – von der Rodung verschont bleiben. Alle

Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit Eigentümern, der Stiftung Naturschutz Thüringen und der Unteren Naturschutzbehörde Sonneberg geplant und durchgeführt.



Offene Heidefläche im Grünen Band im Naturschutzgebiet „Mürschnitzer Sack“ (Foto: NGPR)

Für Auskünfte steht die Geschäftsstelle des Zweckverbands gerne zur Verfügung. Ansprechpartner sind Stefan Beyer (Tel. 09561/514-9130) und Joseph Teuber (Tel. 09561/514-9131). Mehr unter www.ngpr-gruenes-band.de.

November-Termine der Mütter & Väter Beratung



**Mütter & Väter
Beratung SON**

Ein kostenloses Angebot für Eltern
mit Kindern von 0 bis 15 Jahre.

Information - Beratung - Vorsorge



**Sibylle Abel
Stiftung e.V.**

Als unterstützende Anlaufstelle für Eltern mit Kindern von 0 bis 15 Jahre gibt es die „Mütter & Väter Beratung SON“. Sie ist ein Projekt der Sibylle Abel Stiftung e.V. und wird vom Netzwerk „Frühe Hilfen, Familienhebammen und Kinderschutz“ mitgetragen, welches im Jugendamt des Landratsamtes Sonneberg maßgeblich koordiniert wird.

Immer dienstags um 17 Uhr sind Eltern mit Kindern von 0 bis 15 Jahre zu Informationsveranstaltungen in das Sonneberger Stadtteilzentrum „Wolke 14“ (Friesenstraße 14, 96515 Sonneberg) eingeladen. Der Eintritt ist frei und Interessenten kommen einfach vorbei, sofern keine vorherige Anmeldung notwendig ist. Die Referenten – darunter vor allem Dr. Monika Jähnich und Doris Motschmann – sprechen zu einem spannenden Familienthema.

Im November finden folgende Veranstaltungen statt:

Dienstag, 03. November, 17:00 Uhr
„Erziehung im 1. Lebensjahr?“
Vortrag/ Beratung von Dr. Monika Jähnich

Dienstag, 10. November, 17:00 Uhr
„Welcher Lerntyp ist mein Kind - wie kann ich es beim Lernen unterstützen?“
Vortrag/ Beratung von Doris Motschmann

Dienstag, 17. November, 17:00 Uhr
„Entwicklung – WANN muss mein Kind WAS können?“
Vortrag/ Beratung von Dr. Monika Jähnich

Dienstag, 24. November, 17:00 Uhr
Individuelle Beratungsgespräche mit Doris Motschmann
vorherige Anmeldung erforderlich: 0160/7362622

Das „Netzwerk Frühe Hilfen, Familienhebammen und Kinderschutz“ will Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Kindern in den ersten Lebensjahren frühzeitig und nachhaltig verbessern und trägt zum gesunden Aufwachsen bei. Kontakt und Information:

Landratsamt Sonneberg
Jugendamt
Netzwerkkoordination „Frühe Hilfen, Familienhebammen und Kinderschutz“
Carolin Engelbrecht
Telefon: 03675/871-269

Bundesstiftung
Frühe Hilfen

Gefördert vom:



Neuer Flyer informiert zum Jugendamt

Das Jugendamt zählt zu den Fachbereichen des Landratsamtes Sonneberg mit enormer Außenwirkung und einem hohen Vernetzungsgrad in weite Teile der Gesellschaft hinein. Um seiner besonderen Rolle noch besser gerecht zu werden informiert das Kreisjugendamt in einem neu gestalteten Flyer über seine Leistungen, Angebote und Ansprechpartner.

Das Faltblatt mit dem Titel „Kreisjugendamt Sonneberg – Unterstützung die ankommt“ wurde inhaltlich vom Jugendamt mit Unterstützung der Pressestelle des Landratsamtes erarbeitet und von einem örtlichen Verlag erstellt. Die vorerst 5.000 Exemplare werden zielgruppengerecht vor allem an wichtige Netzwerkpartner der hiesigen Kinder- und Jugendarbeit zur Weitergabe verteilt, um das enge Zusammenwirken untereinander zu stärken.

Das Zusammenkommen des im Landkreis Sonneberg agierenden Aktionsbündnisses Wirtschaft-Schule-Beruf am 6. Oktober war eine willkommene Gelegenheit, um das Druckwerk zielgerichtet verbreiten zu können. In dem Aktionsbündnis ist ein guter Teil der Netzwerkpartner der regionalen Kinder- und Jugendarbeit versammelt – darunter anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit, die Wirtschaftskammern, die Arbeitsagentur und das Jobcenter oder auch das Sonneberger Ausbildungszentrum. Deren anwesende Vertreter nahmen die Flyer gerne entgegen.

Über das Jugendamt wird die ausführliche amtliche Visitenkarte an weitere in Frage kommende Stellen verteilt. Selbstverständlich ist das Faltblatt auch in der Behörde selbst erhältlich. In digitaler Form steht es zudem unter www.kreis-sonneberg.de/buergerservice/download/jugendamt als PDF zur Verfügung.

